

Bundesratsbeschluss
vom 29. Juli 1942 über die Regelung der Arbeitsbeschaffung
in der Kriegskrisenzeit mit dem dazugehörigen
Vollzugsbeschluss vom 6. August 1943

In unserem Zwischenbericht vom 12. Juni 1950 über Massnahmen der Arbeitsbeschaffung haben wir den eidgenössischen Räten einen Bericht und Antrag über den Erlass eines Bundesgesetzes über Krisenverhütung und Arbeitsbeschaffung in Aussicht gestellt. Verschiedene Umstände machen es aber unmöglich, die beiden genannten Bundesratsbeschlüsse bis Ende des Jahres 1952 in das ordentliche Recht zu überführen.

Der Delegierte für Arbeitsbeschaffung, dem die Vorbereitung eines Bundesgesetzes über Krisenverhütung und Arbeitsbeschaffung obliegt, übt gleichzeitig die Funktionen eines Delegierten für wirtschaftliche Landesverteidigung aus. Für die Durchführung beider Aufgaben steht ihm nur eine sehr bescheidene Zahl von Mitarbeitern zur Verfügung. Die Entwicklung der politischen Lage in den letzten Jahren verlangte nun vor allem Vorbereitungs- und Sicherungsmassnahmen auf dem Gebiete der wirtschaftlichen Landesverteidigung. Schon in unserer Botschaft zum Beschluss der Bundesversammlung vom 26. April 1951 über Massnahmen zur Sicherstellung der Landesversorgung mit lebenswichtigen Gütern in unsicheren Zeiten haben wir auf die umstrittene Rechtsgrundlage für diesen Beschluss hingewiesen und betont, dass die verlangten neuen Kompetenzen provisorischer Art sein sollen. Dementsprechend stellten wir die Gesamtrevision des Sicherstellungsgesetzes vom 1. April 1938 in nahe Aussicht. Die eidgenössischen Räte haben sich dieser Auffassung vorbehaltlos angeschlossen. Die Aufstellung eines Gesetzesentwurfes und dessen Bereinigung innerhalb der Bundesverwaltung erforderte im Hinblick auf die komplizierte und weitschichtige Materie nun aber viel mehr Arbeit und Zeit, als ursprünglich angenommen wurde.

Ferner musste, wenn nicht der konjunkturpolitisch günstige Zeitpunkt verpasst werden wollte, im vergangenen Jahre das Bundesgesetz über die Bildung von Arbeitsbeschaffungsreserven der privaten Wirtschaft ausgearbeitet werden. Ihm folgte die am 11. März 1952 von uns genehmigte Vollziehungsverordnung. Diese Erlasse beanspruchten neben den laufenden Arbeiten das Büro des Delegierten in starkem Masse. (Es sei daran erinnert, dass es allein für die Vorrathshaltung 2800 Pflichtlagerverträge abzuschliessen und zu betreuen hatte.)

Die Ausarbeitung des Entwurfs zu einem Bundesgesetz über Krisenverhütung und Arbeitsbeschaffung wurde schliesslich durch die sich ändernde Wirtschaftslage verzögert. Bereits ausgearbeitete Projekte erwiesen sich als überholt und müssen nach neuen Gesichtspunkten vollständig überarbeitet werden. Die Vorarbeiten hierzu sind im Gang und wir hoffen, den eidgenössischen Räten auf Jahresende einen Bericht und Antrag unterbreiten zu können.

Unter diesen Umständen sollte der Bundesratsbeschluss vom 29. Juli 1942 über die Regelung der Arbeitsbeschaffung in der Kriegskrisenzeit (mit dem dazugehörigen Vollzugsbeschluss vom 6. August 1943) bis zum Inkrafttreten des geplanten Gesetzes weitergelten. Er bildet die einzige Rechtsgrundlage für in der Zwischenzeit allfällig notwendige Arbeitsbeschaffungsmassnahmen.

Wir schlagen Ihnen deshalb seine Bestätigung durch einen ebenfalls mit der Referendums Klausel versehenen Bundesbeschluss vor.

Da es sich aber um einen Bundesratsbeschluss mit mehr als zwanzig Artikeln handelt und da seine Bedeutung doch grösser ist als jene des Bundesratsbeschlusses über das Höchstgewicht der schweren Lastwagen, halten wir es angebracht, den Worten «bleibt in Kraft bis zum Inkrafttreten eines Bundesgesetzes über Krisenverhütung und Arbeitsbeschaffung» noch beizufügen: «längstens aber bis zum 31. Dezember 1954.»

* * *

Wir empfehlen Ihnen die drei beiliegenden Beschlussesentwürfe zum Beschluss zu erheben.

Bern, den 13. Mai 1952.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Kobelt

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

(Entwurf)

Bundesbeschluss
über
die Bestätigung der Bundesratsbeschlüsse
über die Seeschifffahrt unter der Schweizerflagge, über die
Versicherung der Besatzung der schweizerischen Seeschiffe
gegen Unfall und Krankheit und über den
Heuervertrag der Schiffsleute

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 24^{ter}, 64 und 64^{bis} der Bundesverfassung,
in Anwendung von Artikel 2 des Bundesbeschlusses vom 18. Dezember
1950 über die Aufhebung der ausserordentlichen Vollmachten des Bundesrates,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 13. Mai 1952,
beschliesst:

Art. 1

Die Bundesratsbeschlüsse
vom 9. April 1941 über die Seeschifffahrt unter der Schweizerflagge,
vom 13. Juni 1941 über die Versicherung der Besatzung der schweizerischen
Seeschiffe gegen Unfall und Krankheit,
vom 20. Januar 1942 über den Heuervertrag der Schiffsleute bleiben in Kraft
bis zum Inkrafttreten eines Bundesgesetzes über die Seeschifffahrt unter der
Schweizerflagge.

Art. 2

Der Bundesrat wird beauftragt, gemäss den Bestimmungen des Bundes-
gesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze
und Bundesbeschlüsse die Bekanntmachung dieses Beschlusses zu veranlassen.

(Entwurf)

Bundesbeschluss
über
**die Bestätigung des Bundesratsbeschlusses über das
Höchstgesamtwicht der schweren Lastwagen**

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 37^{bis} der Bundesverfassung,
in Anwendung von Artikel 2 des Bundesbeschlusses vom 18. Dezember
1950 über die Aufhebung der ausserordentlichen Vollmachten des Bundesrates,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 18. Mai 1952,

beschliesst:

Art. 1

Artikel 1 des Bundesratsbeschlusses vom 28. Mai 1940 über das Höchstgesamtwicht der schweren Lastwagen und der Anhängerzüge sowie über die Zweiachseranhänger bleibt in Kraft bis zum Inkrafttreten eines Gesetzes, das an die Stelle des Bundesgesetzes vom 15. März 1932 über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr treten wird.

Art. 2

Der Bundesrat wird beauftragt, gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse die Bekanntmachung dieses Beschlusses zu veranlassen.

Bundesbeschluss
über
**die Bestätigung des Bundesratsbeschlusses über die Regelung
der Arbeitsbeschaffung in der Kriegskrisenzeit**

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 81^{quinqutes} der Bundesverfassung,
in Anwendung von Artikel 2 des Bundesbeschlusses vom 18. Dezember
1950 über die Aufhebung der ausserordentlichen Vollmachten des Bundesrates,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 18. Mai 1952,

beschliesst:

Art. 1

Der Bundesratsbeschluss vom 29. Juli 1952 über die Regelung der Arbeitsbeschaffung in der Kriegskrisenzeit (mit dem dazugehörigen Vollzugsbeschluss vom 6. August 1943) bleibt in Kraft bis zum Inkrafttreten eines Bundesgesetzes über Krisenverhütung und Arbeitsbeschaffung, längstens aber bis zum 31. Dezember 1954.

Art. 2

Der Bundesrat wird beauftragt, gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse die Bekanntmachung dieses Beschlusses zu veranlassen.

Bundesratsbeschluss vom 29. Juli 1942 über die Regelung der Arbeitsbeschaffung in der Kriegskrisenzeit mit dem dazugehörigen Vollzugsbeschluss vom 6. August 1943

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1952
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	20
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.05.1952
Date	
Data	
Seite	134-138
Page	
Pagina	
Ref. No	10 037 875

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.